

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 76 (1925)

Heft: 3

Artikel: Forstmeister Kasthofer und seine Zeit [Fortsetzung]

Autor: Balsiger, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wäre. Zudem müßte unter diesen Umständen die Windwirkung mehrere Minuten andauernd konstant gewesen sein, so daß ein Zurückpendeln des Stammes verhindert blieb, derselbe gegenteils auf der ganzen Strecke der Wulstbildungen unter maximaler Spannung gelegen hätte. In diesem Moment höchster Beanspruchung hätte gleichzeitig die Zerreißung an den neun Stellen auftreten müssen, wobei sicher auch der Bruch erfolgt wäre.

Anders wenn Stauchung angenommen wird. Hier ist sogar sukzessives Auftreten einer Beschädigung um die andere nicht ausgeschlossen. Die Stauchung und Pressung verlebte das Kambium und setzte es auf der ganzen Breite der Leeseite außer Funktion, worauf dann in folgenden Jahren die Erscheinung des Überwallens eintreten müßte. Auffällig ist die Rotholzbildung in diesen Wülsten.

Leider konnte ich nur noch an einem einzigen Stück die Lage der Wülste nach Himmelsrichtung und Sturmseite konstatieren. Sie bestätigte meine Vermutung. Zu ergänzen bleibt noch, daß auch unter den „Kappen“, wie z. B. die mittlere der Abbildungen, bei näherer Prüfung eine Stauchung resp. Zerrung der Gewebe bis gegen Stammmitte sichtbar ist.

Arberg, im Januar 1925. von Greherz, Oberförster.

Forstmeister Kasthofer und seine Zeit.

Von R. Balsiger, p. Forstmeister.

(Fortsetzung.)

Eine culturelle Aufgabe von besonderer Wichtigkeit für das Oberland, nämlich die Schutzmaßnahmen gegen Wasser- und Lawinen schäden und gegen die Verwildierung der produktiven Hochgebirgszonen, wurde oben nur angedeutet und konnte zu Kasthofers Zeit noch nicht in Angriff genommen werden. Man möchte bedauern, daß er mit seinem Eifer für die Wiederbewaldung der Gebirge nicht Gelegenheit gefunden hat, größere Mittel planmäßig für solche Projekte zu verwenden. Seine Ansichten über Zweck und Ausführung dieser Arbeiten waren ziemlich abgelaert und wichen nicht weit von unserm heutigen Standpunkt ab. Gegen Schaden durch Wildwasser hält er es für die beste Abhilfe, „wenn die steilen Halden der Einzüge, an

Akkürzungen: L. = Der Lehrer im Walde; W. A. = Wälder und Alpen des bernischen Hochgebirgs; R. S. = Reise über den Susten, Gotthard, Bernhardin, Oberalp, Furka und Grimsel; R. B. = Reise über den Brünig, Pragel, Maloja, Spüligen.

denen durch beständiges Untergraben des Wassers und durch die Wirkungen der Wolfenbrüche Erdlawinen entstehen, durch Kunst wieder mit Holzwuchs bekleidet würden". Die Droseln und mehrere Weidenarten findet er dafür als am besten geeignet. Allerdings scheint ihm die Aufforstung allein nicht genügend zu sein, er verlangt auch Schutzbauten und eine ständige Aufsicht über die ganze Anlage, welche er einer Wasserbaudirektion übertragen möchte (W. A. 159).

Seit dem Jahre 1816, da dieses geschrieben wurde, hat sich Kasthofer unablässig bemüht, sowohl das Volk als die Behörden auf den Einfluß der Hochgebirgswaldungen aufmerksam zu machen, den sie auf das Klima und auf den Stand der Gewässer ausüben. Als die schweizerische naturforschende Gesellschaft 1818 einen Preis aussetzte für Beantwortung der Frage: „Ist es wahr, daß die hohen Schweizer Alpen seit einer Reihe von Jahren rauher und kälter geworden sind?“, da beteiligte sich Kasthofer an der Lösung derselben mit der Abhandlung: „Betrachtungen über die Veränderungen in dem Klima des Hochgebirges“, die 1822 im Druck erschienen ist. Auf Grund von mehr als 100 Beobachtungen und Erfundigungen konnten spezielle Angaben gemacht werden über die Bewegungen der Gletscher, Entstehung von Lawinen, Zurückweichen der Wälder und der Vegetationsgrenze im allgemeinen, über Verminderung oder gänzliche Verödung der Weidefläche und Abnahme der Viehzahl und der Anbaufähigkeit für landwirtschaftliche Nutzungen. Die Ergebnisse der Untersuchungen finden sich in folgenden Sätzen: „Die klimatischen Veränderungen, welche in unsren Gebirgen beobachtet werden und nachteilig auf die Benutzung der Alpen und Talgründe wirken, röhren von der Zerstörung der Alpenwälder her. . . Die Hochgebirgswälder müssen also Schutzmittel sein gegen schädliche Witterungseinflüsse.“ (R. S. 267 ff.) Mit der Arbeit errang der Verfasser einen Preis; außerdem sicherte er sich die Unterstützung hervorragender, gemeinnütziger Eidgenossen wie Escher von der Linth, Zellweger, Bonstetten, Decandolle, Charpentier u. a. Schon damals, noch zur Zeit der Tagsatzung, wurde über die Mitwirkung der Eidgenossenschaft an Aufgaben der Alpenforstwirtschaft gesprochen, und Kasthofer machte Vorschläge für Gründung von Musterwirtschaften in obern Gebirgsregionen, Teilung der Alpenweiden unter die Berechtigten und über Belehrung des Volkes. Im Referat von Prof. Kopp an der Forstversammlung in Chur von 1869, findet sich die Notiz, in den Archiven des Bundes liege ein vollständiger Entwurf für ein eidgenössisches Forstgesetz, der von Kasthofer und Zschoppe bearbeitet worden sei.

Der Verfasser des bekannten „Handbuch der Forstwirtschaft im Hochgebirge“, Bergrat Zötl in Hall (Tirol), hatte eine kurze Schrift „Über

Anlegung und Behandlung der Bannwaldungen im Hochgebirg" herausgegeben, welche nach Beschuß des schweizerischen Forstvereins den Kantonsregierungen zur Kenntniß gebracht werden sollte. Als Präsident des Forstvereins hatte Kasthofer die Arbeit mit einem Vorwort zu begleiten. Er weist in demselben auf die furchtbaren Überschwemmungen der Jahre 1834 und 1839 in den Kantonen Bünden, Tessin, Uri und Wallis hin, konstatiert das Fehlen einer einschlagenden Gesetzgebung und jeglicher Bildungsanstalten für das Forstpersonal, und betont die meist rücksichtslose Behandlung der Hochgebirgswälder, wie die oft schrankenlose Ausübung der Geißenweide. Neben einer schonenderen Bewirtschaftung empfiehlt er hauptsächlich die Erhaltung und Wiederherstellung des Rasens auf den höchsten Alpenweiden. Nach Kasthofers Ansicht sollten die von Zötl gegebenen Wirtschaftsregeln nicht nur für die Bannwälder, sondern auf großen Waldgebieten in unserm Hochgebirge angewendet werden.

Nicht lange nach dem Eintritt Kasthofers in sein Amt erfolgte der erste Schritt der Mediationsregierung auf dem Gebiete der Forstpolitzei betreffend die öffentlichen Waldungen. Sie begann mit Erlaß von Waldreglementen für die einzelnen Talschaften; das erste davon, das sich auf das Oberamt Oberhasli bezieht, hat uns Kasthofer wörtlich überliefert (W. A. 53). Obgleich durch die bestehende Forstordnung nicht vorgesehen, stellt es doch sehr bestimmte Vorschriften auf mit dem Hinweis auf das dortige Eisenbergwerk, dessen Betrieb eine nachhaltige Holzversorgung erheische. Für die Hochwälder (obrigkeitliche und gemeinsame Waldungen) werden 12 Hutbezirke gebildet, deren Bannwärte aus der Forstkasse zu bezahlen sind. Sie haben die Dienstinstellung zu befolgen, die ihnen von der kantonalen Forstkommission mitgeteilt wird. Die Anzeichnung der ordentlichen Holznutzung geschieht nach genehmigten Holzlisten, und nur diejenigen Haushaltungen sind bezugsberechtigt, die an den Kulturarbeiten teilgenommen haben. Verboten sind das Grasmähen, das Harzen und Weiden in den Hochwaldungen; das Weiden ist erst gestattet in Waldorten, wo das Jungholz dem Zahn des Viehs entwachsen ist; das Laubrechen ist überall zu unterlassen, wo man eine natürliche Besamung des Bodens erwartet. Die angedrohten Bußen betragen bis auf £ 30.

Das Waldreglement bildet einen „weislich bereiteten Übergang von willkürlicher zu regelmäßiger Waldbehandlung“ und hat es wohl verdient, als Muster noch in andern Oberämtern befolgt zu werden. Man wird nicht fehlgehen mit der Annahme, daß es vom Oberförster Kasthofer entworfen und vom Forstmeister Gruber empfohlen worden ist. Der erstere

kommt in einem Reisebrief aus Misox noch auf die Waldreglemente zu sprechen (R. S. 99 ff.), und bezeichnet sie als unentbehrlich für die ausgedehnten Gemeindewaldungen, die der wirtschaftlichen Pflege entbehren müssen, weil die erforderlichen Forstbeamten nicht vorhanden oder von der Verwaltung der Staatswälder ausschließlich in Anspruch genommen sind. Ob dann die Bannwarte, welche die Instruktion von der Forstkommission und eine kurze Belehrung durch den Oberförster erhalten haben, das Waldreglement in den einzelnen Gemeinden auszuführen imstande wären, würde man heute bezweifeln. Immerhin liegt in der Aufstellung von Waldreglementen das geeignetste Mittel zur Anwendung der Gesetze in den Gemeinden, besonders wenn sie für alle Gemeinden obligatorisch sind und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, wie es in den Polizeivorschriften von 1853 verlangt worden ist.

Mehr Erfolg als von Reglementen und Instruktionen versprach sich Kasthofer von der *Verbreitung forstwirtschaftlicher Kenntnisse*, zunächst unter dem Forstpersonal selbst, sodann aber auch unter den Waldbesitzern. Im Mangel an genügenden Fachkenntnissen bei der Behandlung der Waldungen erblickt er die Hauptursache des geringen Ertrages und des schlechten Zustandes der meisten Wälder. Die höhern Forstbeamten dürften akademische Bildung besitzen; die Aufseher in öffentlichen Waldungen sollten in mehrwöchigen Kursen Unterricht erhalten durch einen vom Staat dafür angestellten Lehrer. Die Schüler wären von den Vorstehern der Gemeinden und Talschaften auszusuchen und in Vorschlag zu bringen. Außerdem sind die Gemeindebürger, wie die Privatwaldbesitzer in Wort und Schrift über die Wichtigkeit der Waldwirtschaft zu belehren.

An eine baldige Verwirklichung des weitausgreifenden Programms war zwar damals noch nicht zu denken, aber eine Vermehrung des Personals drang sich gebieterisch auf. Schon 1813 erhielten Forstmeister Gruber und Oberförster Kasthofer den Auftrag, mit zwei jungen Kandidaten die obrigkeitlichen Waldungen zu bereisen, welche dann einen „forstmäßigen“ Bericht über den Zustand und die künftige Bewirtschaftung dieser Wälder abzufassen hatten; auf Grund der eingereichten Arbeiten wurden die beiden Bewerber im folgenden Jahr an die neugegründeten Oberförsterstellen gewählt (Fankhauser, Forstgeschichte 60). Kasthofer selbst erließ 1817 eine Ankündigung, worin er sich anerbietet, junge Leute bei sich aufzunehmen, um sie in die Hochgebirgsforstwirtschaft und in die Alpenwirtschaft einzuführen, für welche Fächer noch nirgends eine Lehr- oder Erfahrungsanstalt bestehet. Die deutschen Forstschulen lassen eine Lücke

hinsichtlich der besondern Anforderungen des Hochgebirges, und er sei nun bestrebt, „die neue Regel der Waldbehandlung zu suchen“, die sich für diese Ausnahmeverhältnisse eigne. Für den Unterricht in der Mathematik, im Feldmessen, Plan- und Landschaftszeichnen habe er einen dafür ausgebildeten Mann gewonnen.

Gleichzeitig suchte Kasthofer den Finanzrat zur Errichtung einer Forstlehranstalt von Staatswegen zu bestimmen, erhielt aber 1818 einen ablehnenden Bescheid, mit der nur teilweise entsprechenden Verfügung, es sei im Oberland ein junger Kandidat und im untern Kantonsteil zwei solche unter Aufsicht der betreffenden Oberförster durch Bereisen der Wälder heranzuziehen (Fanthäuser, Forstgeschichte 70).

Im Jahre 1826 erschien eine zweite Ankündigung, worin er sich, „da die eröffnete Lehranstalt keinen Fortgang nehmen konnte“, nun an die Gemeindeverwaltungen und Privatwaldbesitzer wendet, mit dem Anerbieten, „viermonatliche Lehrkurse abzuhalten, in welchen er auf kleinen Waldreisen die wesentlichsten Lehren der Forstwirtschaft vorzüglich in bezug auf Landwirtschaft vorzutragen gedenke“. Noch 20 Jahre später kündigte er an, daß unter seiner Leitung eine Forstschule in Burgdorf auf den 1. April 1846 eröffnet werde. Ueber den Verlauf der projektierten Schulen und Kurse ist näheres nicht bekannt geworden. Aber wenn ihm sein Lieblingsgedanke, die Gründung einer Forstschule, versagt blieb, so konnte er doch nach und nach eine schöne Zahl von Forstzöglingen, worunter auch Ausländer, in sein Haus aufnehmen, die er privatim in Theorie und Praxis einführte und zur Bekleidung von forstlichen Amtsstellen vorbereitete. Es ist schade, daß er sein Lehrtalent und seinen Eifer für die Instruktion nicht nach Wunsch verwerten konnte. Der mündliche Unterricht mit Vorweisungen im Walde machte ihm Freude. Seine größern Reisen führte er in Begleit einiger Jünger aus. Bei Anlaß der Gründung der Hochschule erteilte ihm der Regierungsrat die Erlaubnis, einen Lehrstuhl für Forstwirtschaft zu übernehmen neben seinen Funktionen als Forstmeister, in welcher Stellung er nach Bern übergesiedelt war. Bei der ersten Stiftungsfeier der Hochschule wurde er von der philosophischen Fakultät als Ehrendoktor vorgeschlagen. Ueberhaupt war der neue außerordentliche Professor persona grata in den akademischen Kreisen; man wird nicht irren in der Annahme, daß er im Großen Rat zugunsten der Hochschule eingetreten sei. In dem starken Band über „Die Sturm- und Drangperiode der bernischen Hochschule“ feiert ihn Professor Haag mit den Worten: „Im Großen Rat der Republik saß im Dezember 1834 nur Ein Mann, und der hieß Kasthofer . . . der freisinnige, edle und gemüthsvolle Patriot, der nie verschweigen konnte, was sein Inneres bewegte.“

Infolge der Verfassungsänderung vom 31. Juli 1831 waren mit der Regierung auch die meisten Staatsbeamten zurückgetreten, worunter der bisherige Kantonalsforstmeister von Tavel, der 1827 den verstorbenen Gruber ersetzte hatte. Kasthofer war der einzige höhere Forstbeamte, der beim Beginn der neuen Ära im Amte blieb, und wurde nun von der neuen Regierung beauftragt, über die Neubesetzung der erledigten Amtsstellen ein Gutachten abzugeben. In demselben nennt er acht Persönlichkeiten, die schon forstliche Studien getrieben oder sich mit forstlichen Arbeiten beschäftigt hatten. Die kantonale Forstkommission, als vorberatende Behörde, trat nicht sofort auf diese Vorschläge ein, sondern drang vielmehr auf eine vollständige Reorganisation des Forstwesens. Im März 1832 wurde Kasthofer zum Kantonalsforstmeister ernannt und hatte nun einen Entwurf für die Gesetzesvorlage auszuarbeiten (im Forstkreis Oberland wurde er ersetzt durch Oberförster Fried. Röder).

Das Dekret über die neue Organisation erschien am 24. November 1832; es teilte den Kanton in sechs Forstkreise ein, der Oberförster des Kreises Bern war zugleich Adjunkt des Kantonalsforstmeisters. Als wählbar sollten nur Bewerber in Betracht fallen, „die in einer öffentlichen Prüfung befriedigende Proben ihrer Tüchtigkeit abgelegt hatten“. Die Jahresbesoldung ward festgesetzt auf £ 1200—1600. Als Mitglied des Großen Rates konnte Kasthofer bei der Beratung der Vorlage selbst mitwirken, sie fand Annahme unter allgemeiner Zustimmung. In Ausführung des neuen Erlasses erschien eine Dienstinstruktion für Oberförster (1833) und ein Reglement über den Geschäftsgang in Forstfachen (1834). Beide sind offenbar von Kasthofer entworfen worden und bestreben sich, die Kompetenz der Forstbeamten festzusetzen. Die Befehle an die untern Forstbeamten und die Holzhauer bezüglich der Bewirtschaftung gehen nun vom Oberförster aus, welcher auch den Waldeigentümern die Beschlüsse der Forstkommission eröffnet. Niemand darf in Staatswäldern Holzfällungen anordnen als der Oberförster kraft der Autorisation durch die Forstkommission. Alle Holzlieferungen aus den obrigkeitslichen Wäldern sollen in Anschlag gebracht und nach ihrem wirklichen Wert verrechnet werden. Neben den üblichen Brennholzschlägen wird künftig auch Bau- und Sagholz an öffentliche Steigerungen gebracht. Der sämtliche Geldverkehr ist von da an durch die Amtsschaffner zu besorgen. — Alle diese Verfügungen erscheinen heute als selbstverständlich und stehen noch in Kraft, damals aber waren sie neu und konnten nur allmählich zur Anwendung gebracht werden. Gemäß einem Antrag Kasthofers wurde auch der Regierungsrat ermächtigt, im alten Kanton Unterförster anzu-

stellen, wie dies schon im Jura geschehen war. Im Jahre 1840 betrug ihre Anzahl sieben und an Besoldung bezogen sie £ 300—500.

Aus den ersten Jahren seines Forstmeisteramtes sind noch folgende Erlasse zu erwähnen, welche Kasthofer als Mitglied der Forstkommission und oberster Forstbeamter vorzubereiten hatte:

Zur Abwehr des Holzfrevels wurden 1833 die Gerichtspräsidenten durch Kreischreiber aufgefordert, sich genau an die Bestimmungen der Forstordnung zu halten, sowie auch die Forstämter zu den Verhandlungen über Frevel in Staatswäldern einzuladen.

Infolge der Einverleibung des Bistums Basel war eine Forstgesetzgebung für den neuen Landesteil notwendig geworden. Am 4. Mai 1836 erschien das Forstreglement für den Leiberg, das als Grundgesetz für das Forstwesen in den Amtsbezirken und Gemeinden des ehemaligen Bistums gelten sollte. Gegenüber der um 50 Jahre ältern Forstordnung des alten Kantons vermied es alle Beziehungen und nahm eine durchaus selbständige Stellung ein. Bei einer Vergleichung ist aber sofort wahrzunehmen, daß es der neuen Zeit besser angepaßt wurde und auch bedeutende Fortschritte aufweist; so in der Unterordnung der Wytweiden unter das Forstregime, in der Einbeziehung der Körporationswälder zu den Gemeindewäldern, in der Unterstellung der Gemeindewälder unter das Forstpersonal, das aus einem Oberförster und neun Unterförstern (Brigadiers) besteht, welche vom Staat besoldet werden; in der Kontrolle über die Wahl und Amtsführung der Gemeindebannwarte seitens des Forstamts und der Regierungsstatthalter, sowie endlich in der Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Waldreglementen in den einzelnen Gemeinden. — Während diese Bestimmungen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder große Vorteile sicherten, ist dagegen zu bedauern, daß sämtliche Privatwälder mit einer Totalfläche von 10 000 Hektaren ihrer Benutzung und Erhaltung nach vollständig freigegeben waren.

Im Jahre 1839 trat ein Gesetz über den Loskauf der Weid Dienstbarkeiten in Kraft,

und am 22. Juni 1840 folgte das Gesetz über die Waldkantonnemente; beide Gesetze gelten bloß für den alten Kantonsteil.

Das erstere Gesetz schuf die Möglichkeit einer Ablösung der äußerst schädlichen Weid Dienstbarkeiten in den Waldungen, und zwar durch Loskauf nach dem Wert der Nutzung für den Berechtigten, der dem 20fachen Jahreshertrag gleichgesetzt werden sollte.

Im zweiten Gesetz dagegen war für die Ablösung der Holzhaurechte nicht der Loskauf, sondern die Abtretung eines verhältnismässigen Teils der belasteten Waldung in Aussicht genommen. Das Verfahren besteht in einer gerichtlichen Schätzung, welche einerseits den Betrag des jährlichen Holzbezuges und anderseits die Ertragsfähigkeit des pflichtigen Waldes zu ermitteln hat. Die mit der Schätzung beauftragten Sachverständigen haben auch Anträge zu stellen über das auszuscheidende Waldstück, das den Berechtigten als Entschädigung zufallen soll; auf Grund dieser Anträge urteilen die Gerichte über die Abtretung des Waldbesitztums. Damit ist aber die Frage des künftigen Eigentums nicht vollständig erledigt, denn nach Art. 41 können die Realberechtigten, deren Holznutzungsrechte mit ihren Lehengütern verbunden waren, eine Ausscheidung ihrer einzelnen Waldansprüche verlangen; jeder Mitbeteiligte hat das Recht, die physische Teilung des abgetretenen Waldbezirks anzubegehren. Es ist begreiflich, daß nur in wenigen Fällen der gemeinsame Wald unverteilt blieb und daß die früher allgemein vor kommenden Rechtsame Korporationen in der Folge größtenteils aufgelöst worden sind. Am ungünstigsten stellte sich bei diesen übereilten Waldausscheidungen der Staat, welchem von den ehemaligen „obrigkeitlichen und gemeinen Waldungen“ (28 800 Hektaren) nur etwa der achte Teil als freies Eigentum in der Hand blieb. In seiner „Geschichte des bernischen Forstwesens“ widmet Forstinspektor Fankhauser den Kantonmentsablösungen folgende Worte: „Die Bestimmungen des Gesetzes und die Art und Weise wie dasselbe zur Durchführung gelangte, hatten für den Kanton Bern verhängnisvolle Folgen. . . Im vermeintlichen fiskalischen Interesse des Staates wurde sofort mit der Ablösung begonnen und dieselbe in verhältnismässig kurzer Zeit durchgeführt. Dabei blieb dem Staat nur ein sehr kleiner Teil der belasteten Waldungen als freies Eigentum; der größte Teil ging in den Besitz von Gemeinden und Privaten über und wurde in vielen Fällen in höchst bedauerlicher Weise zerstückelt. Ein sich besonders geltend machender Übelstand war es, daß viele der neuen Waldbesitzer, vor allem Private, die ihnen zugeschaffenen Holzvorräte in kurzer Zeit versilberten und so bedeutende Übernutzungen stattfanden.“

Nach heutiger Auffassung wäre es möglich gewesen, die Ausscheidung zwischen dem Staat als Obereigentümer und den nutzungsberechtigten Gemeinden und Privaten durchzuführen, ohne die abgetretenen Waldstücke allen Nachteilen der Zerstückelung preiszugeben. Der Vorschlag zur „Gründung eines neuen Verbandes öffentlich-rechtlicher Natur“, der 25 Jahre später in der amtlichen Forststatistik auftauchte (Seite 53) hätte den Weg gezeigt, wie die Nachteile der Privatwirtschaft zu vermeiden gewesen

wären; aber weder das Gesetz selbst noch eine Vollziehungsverordnung enthielten schützende Bestimmungen gegen die unbegrenzte Zerstückelung, noch verlangten sie die Mitwirkung sachverständiger Organe an den Teilungsprojekten. Man kann sich des Wunsches nicht erwehren, daß Kasthofer seinen großen Einfluß als Regierungsrat und stellvertretender Kantonsforstmeister hätte dafür verwenden mögen, die Waldabtretungen in weniger schädlicher Weise durchzuführen. Was ihn daran verhinderte, war die Überzeugung, daß die alten lehenrechtlichen Besitzesformen ein großes Hindernis bildeten für den wirtschaftlichen Fortschritt, daß eine gemeinsame Verwaltung und Benutzung als überlebt und einzig der Privatbetrieb in der Alp- und Landwirtschaft wie im Wald als berechtigt anzusehen sei. Den „Lehrer im Walde“ läßt er die Waldbesitzer belehren: „Wenn die Gesetze eures Kantons die Waldteilungen verbieten, so teilt nicht; wenn die Gesetze sie nicht verbieten, so teilt“; aber er sieht voraus, daß ihm viele deutsche und französische Forstleute in die Haare fahren werden, wenn er die Waldteilung anrate (L. II. 97). Noch ausführlicher spricht er sich über Waldteilungen in einem Memorial aus, welches er als Entgegnung auf das Gutachten der Kantonalen Forstkommission unter dem Titel „Das Waldrenten-Verhältnis“ abzufassen hatte (Forst-Journal 1850, Seite 101). Das Gutachten hatte gefordert, daß die Auflösung der Waldrechtsame-Verbände verhindert werden solle und daß die Privatwälder, die zu den Gütern gehören, von denselben nicht abgetrennt werden dürfen. Dem gegenüber stellt Kasthofer die Behauptung auf, daß die Fortschritte der Forstwirtschaft durch die Verhinderung der Waldteilungen nicht gefördert, sondern gehemmt worden seien. Die nachteiligen Folgen der Waldausscheidungen seien nicht ein Grund, auf ihre Vorteile zu verzichten und die einzelnen Teilbesitzer sollen sich selbst davor schützen. Was das Verbot der Abtrennung der Privatwälder von ihren Gütern betreffe, so habe der Staat nicht das Recht, die Mehrzahl der Waldbesitzer für schlechte Hausväter anzusehen, sie unter Vormundschaft zu setzen und an der Teilung ihres Eigentums zu hindern. Sogar die Teilung der Burgerwaldungen zieht er in Erwägung, findet aber doch, sie wäre mit großen Schwierigkeiten und Nachteilen verknüpft. Im Gutachten zum Entwurf eines neuen Forstgesetzes von 1836 wird festgestellt, daß die Wälder, welche „in den Händen verständiger Landleute sind“, sich in besserm Zustande befinden als die meisten Gemeindewälder, diejenigen der städtischen Burgerschaften nicht ausgeschlossen. Die „Gemeinweidigkeit“ auf den Alpen ist nach seiner Ansicht eines der größten Hindernisse für die rationelle Weidewirtschaft, weil die Gesamtheit der Anteilbesitzer sich selten oder nie zu Verbesserungen entschließen, die nur durch Aufwand

oder Einschränkung in der Nutzung zu ermöglichen seien. Allerdings beklagt er die freigegebene Parzellierung des Kulturlandes auf den Tal-ebenen, von der in Erbteilungsfällen ein unbegrenzter Gebrauch gemacht werde; daß aber die Waldwirtschaft von der Zerstückelung in ähnlicher Weise zu leiden hat, hat er offenbar nicht oder erst dann wahrgenommen als es zu spät war.

Nun darf man nicht außer acht lassen, daß Kasthofer vom Dezember 1837 an, wo er in den Regierungsrat gewählt wurde, die Funktionen zweier wichtiger Amtsstellen gleichzeitig wahrzunehmen hatte. Gesetzlich war diejenige eines Regierungsrates mit dem Amt des Kantonsforstmeisters nicht vereinbar, da aber für die nächste Zeit eine neue Forstorganisation in Aussicht stand, so behielt Kasthofer auf Beschuß des Großen Rates „bis auf weiteres“ das Amt des Forstmeisters bei. Zudem stand er in jenen Jahren im eifrigsten politischen Getriebe, was ihm zur Verfolgung forstlicher Ziele nicht förderlich war. Wenn man seine politische Laufbahn überschaut, so kann man daraus schließen, daß der Grundsatz des Beamtenausschusses seine Berechtigung hat und daß er in der Verfassung von 1831 vermißt werden mußte.

(Schluß folgt.)

Vereinsangelegenheiten.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ständigen Komitees vom 13./14. Januar 1925 in Zürich.

Anwesend: Alle Mitglieder, ausgenommen Pometta (entschuldigt), sowie zeitweise die Herren Oberforstinspektor Petitmermet, Prof Dr. Knuchel, Prof. Badoux und Dr. Ph. Flury.

1. Zum Eintritt als Mitglied hat sich angemeldet: Herr Hans Straumann, Forstingenieur, Rotstraße 55, Zürich 6.

Die Aufnahme wird genehmigt.

Durch Hinschied haben wir am 10. Januar verloren Herrn G. Schwab, Kreisoberförster in Burgdorf.

2. Ueber den mit der Firma Beer & Cie. in Zürich abzuschließenden Vertrag betr. Vertrieb der „Forstlichen Verhältnisse“ im Buchhandel haben weitere Verhandlungen stattgefunden, durch die noch einige Verbesserungen erzielt worden sind. Der Vertrag wird in der bereinigten Form genehmigt.

3. Seitens des Schweiz. Verbandes für Waldwirtschaft ist der Beitrag von Fr. 2000 an die Kosten der Neuauflage der „Forstlichen Verhältnisse“ nach Vereinigung einzelner unklarer Punkte definitiv zugesichert worden, wovon mit Dank Kenntnis genommen wird.